****

**Pflege- und Betreuungsvertrag**

zwischen:

**Name**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Vorname**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Geburtsdatum**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **Telefon**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Straße**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Ort**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Krankenkasse**:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ **Vers.Nr.**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Kass.Nr**.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Angehörige/**

**Betreuer**: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

**Ambulanter Pflegedienst Hülsewiesche GmbH**

**Langenbrahmstr. 4 Hattingerstr. 330**

**45133 Essen 44795 Bochum**

**Tel: 0201 / 41 09 09 Tel: 0234 / 9 431 431**

***Haben Sie noch Fragen zum Vertrag?***

***Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung!***

**1. Zulassung des Pflegedienstes**

Der ambulante Pflegedienst Hülsewiesche GmbH - im Folgenden: ***Pflegedienst*** genannt- ist ein anerkannter Vertragspartner der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegekassen. Es besteht sowohl eine Zulassung gem. § 72 SGB XI (Pflegeversicherung), als auch nach § 132 SGB V (Krankenversicherung, Häusliche Krankenpflege).

**2. Schweigepflicht**

Der Pflegedienst verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen auszuführen. Er unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Dazu ist jeder Mitarbeiter im Pflegedienst belehrt und angewiesen worden. Ausgenommen sind hiervon Gespräche mit den Mitarbeitern der Sozialversicherungsträger, den behandelnden Ärzten, involvierten Therapeuten und involviertem Pflegepersonal. Der Pflegedienst wird für diese Fälle ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden!

**3. Informationen zur Pflege**

Art, Häufigkeit und Umfang der vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen aus dem SGB XI und aus dem SGB V ergeben sich aus der vereinbarten Beschreibung der Leistungen (siehe Anlagen) bzw. aus der ärztlichen Verordnung häuslicher Krankenpflege,

Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden. Hierbei ist eine Veränderung der häuslichen Situation und es sind die Kapazitäten des Pflegedienstes zu berücksichtigen. Änderungen sind deshalb möglichst frühzeitig zu vereinbaren.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45ff, SGB XI sind in diesem Vertrag ebenso enthalten wie der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI, welcher ausschließlich in ambulanten Wohngemeinschaften (für Menschen mit Demenz) zum Tragen kommt (abWg).

Eine Abtretungserklärung an den Pflegedienst für die direkte Abrechnung von erbrachten Leistungen mit der Pflegekasse nach § 45b und § 38a kann - zur Vereinfachung für den Patienten/Angehörigen/Betreuer - erstellt werden.

**4. Leistungsvereinbarung / Leistungserbringung**

Leistungen zu Lasten der Kranken- und Pflegekassen sowie anderen Kostenträgern setzten eine verpflichtende Mitwirkung des Pflegebedürftigen als Versichertem voraus.

Der Pflegebedürftige verpflichtet sich, die erforderlichen Anträge gegenüber den Kostenträgern zu stellen. Der Pflegedienst wird den Pflegebedürftigen hierbei unterstützen.

Der Pflegebedürftige verpflichtet sich, dem Pflegedienst alle wesentlichen Umstände, die Einfluss auf die Inanspruchnahme der Leistungen des Pflegedienstes haben (z.B. Änderung der Pflegegrade, Umwandlung von Geld- bzw. Sachleistungsansprüchen, Behandlungspflege etc.), unverzüglich mitzuteilen.

Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Pflege oder deren Ausübung durch eine bestimmte Pflegeperson besteht nicht.

**Die benötigten/gewünschten Dienstleistungen aus der Pflegeversicherung werden separat vereinbart und schriftlich aufgeführt und gehören zum Pflege- und Betreuungsvertrag.**

**Dazu erhalten Sie eine / einen:**

* ***Modulvereinbarung (Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI – LK 1 bis LK 32)***
* ***Modulvereinbarung (Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI – LK 1 bis LK 32)***
* ***Kostenvoranschlag abWg (Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI – LK 1 bis LK 32)***
* ***Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI (bei Pflegegradeinstufung)***
* ***Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI (der Antrag an die Pflegekasse mit Abtretungsmöglichkeit ist gleichzeitig die Beauftragung des Pflegedienstes)***

**Viele Dienstleistungen, z.B. in der Hauswirtschaft u.v.m., können - unabhängig von einer Pflegeeinstufung – auch privat eingekauft werden.**

**Dazu erhalten Sie eine Vergütungsvereinbarung nach Einzelstunden als separates Formular.**

**5. Pflegedokumentation**

Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst in geeigneter Weise aufgezeichnet und vom Pflegebedürftigen gegengezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Nach Beendigung der Pflege verbleibt Sie beim Pflegedienst.

**6. Kosten, Rechnungslegung und Zahlungsweise**

(1) Der Pflegedienst rechnet mit den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern direkt ab. Dies gilt nur im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen (z.B. der Verordnung Häuslicher Krankenpflege) und/oder Kostenübernahmeerklärungen (z.B. Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung). Die vom Pflegedienst erbrachten Leistungen, die nicht von einem Sozialversicherungsträger bezahlt werden und darüber hinaus, trägt der Pflegebedürftige / Angehörige selbst. Der Pflegedienst verweist hier auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 61 ff SGB XII (Hilfe zur Pflege) zur Pflegerestkostenübernahme beim zuständigen Sozialamt. Der Antrag ist vom Pflegebedürftigen und/oder seiner Vertreter nur selbst zu stellen und obliegt nicht den Möglichkeiten des Pflegedienstes.

Sollen Leistungen erbracht werden, obwohl eine entsprechende Kostenübernahme-erklärung des Kostenträgers noch nicht vorliegt, widerrufen ist oder die Leistungen von einer Genehmigung nicht erfasst werden, erklärt der Patient den Verzicht auf sein 14-tägiges Vertragswiderrufsrecht und trägt die vollen Kosten für die erhaltenen Dienstleistungen, auch wenn er gegen die Entscheidung seines Kostenträgers Widerspruch eingelegt hat.

(2a) Für zu vertretende / unabwendbare Gründe einer Absage von Leistungen (z.B. Krankenhauseinlieferung als Notfall) entstehen keine Kosten bei den zum Pflegeauftrag gehörenden Leistungen für den Patienten.

Für nicht zu vertretende Gründe der Absage von Leistungen, sofern keine Absage der Leistungen 24 Stunden vor dem zu erbringenden Termin stattfindet, hat der Patient die anfallenden Kosten selber zu tragen. Für diese geplanten, aber vergeblichen Einsätze, wird dem Patienten ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 EURO pro vergeblichen Einsatz privat in Rechnung gestellt.

Hinweis: Diese Kosten sind nicht erstattungsfähig, sie sind vom Patienten privat zu tragen!

(2b) Bei fehlendem Abruf vertraglich abgeschlossener Leistungen werden vom Leistungserbringer Ausfallbearbeitungsgebühren in Höhe von 60,00 € / Leistungswoche erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung sind: Tod, Krankenhaus- und / oder Heimliegezeiten.

Hinweis: Gebühren sind nicht erstattungsfähig, sie sind vom Patienten privat zu tragen!

(3) Alle Rechnungen des Pflegedienstes sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

*(4) Bei Privatpatienten:* Wenn der Leistungsempfänger Mitglied einer privaten Krankenversicherung ist, verpflichtet er sich, die Rechnung innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Erstattungen seitens der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Aufgabe des Pflegebedürftigen / der Angehörigen. Der Pflegedienst kann den Pflegebedürftigen hierbei auf Wunsch unterstützen.

**7. Leistungsabrechnung / Veränderung der Vergütung**

(1) Grundlage der Leistungsabrechnung der SGB XI-Leistungen sind die von den Pflegekassen mit den Leistungserbringern vereinbarten Leistungskomplexe (LK) auf Basis des aktuellen Punktwertes für den Pflegedienst bzw. die Vorgaben des Gesetzgebers.

Die Leistungskomplexe bestehen aus inhaltlich zusammenhängenden Einzelleistungen. Soweit die wesentlichen Inhalte erbracht sind, ist der dem Leistungskomplex entsprechende Gesamtpreis zu entrichten.

Werden mehrere Leistungskomplexe zusammenhängend erbracht, sind diese jeweils für sich als einzelner Leistungskomplex abzurechnen, soweit die Kombinationen nicht zu verbundenen Leistungskomplexen zusammengefasst werden können.

(2) Die Vergütungsvorgaben für den Pflegedienst ändern sich jährlich. Tritt eine Ermäßigung oder Erhöhung der Vergütung für Einzelleistungen und Leistungskomplexe nach § 36, in § 45ff, in § 38a SGB XI, freie Stunden sowie nach SGB V Häusliche Pflege ein, werden diese neu festgesetzten Preise ab dem Zeitpunkt der Mitteilung durch die Kostenträger oder durch den Pflegedienst an den Patienten zum Bestandteil dieses Vertrages. Der Pflegedienst informiert den Kunden bei Änderungen.

**8. Haftung**

Der Pflegedienst haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur für seine Mitarbeiter. Der Pflegedienst haftet bei grobfahrlässig und vorsätzlich herbeigeführten Schäden durch seine Mitarbeiter mit seiner Berufshaftpflichtversicherung (bei Personenschäden bis 1 Mio. EURO, bei Sachschäden bis 500.000 EURO und bei Vermögensschäden bis 25.000 EURO Deckungssumme). Für Schäden, die über die oben genannten Deckungssummen hinausgehen, übernimmt der Pflegedienst keine Haftung und wird hiermit ausdrücklich davon entbunden. Zum Gebrauch an den Pflegedienst aus- gegebene Utensilien aus dem Eigentum des Patienten (z.B. Schlüssel etc.) werden pfleglich und sorgsam behandelt (+ Datenschutz), erfolgen aber auf eigenes Risiko; der Pflegedienst übernimmt keine Haftung bei Verlust o.ä., wird ausdrücklich davon entbunden.

**9. Kündigungsfristen**

Dieser Vertrag unterliegt keiner Kündigungsfrist. Bei stationärem Aufenthalt, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit der Pflegeperson ruht der Pflegevertrag für Leistungen aus dem Pflegeauftrag.

**10. Sonstiges**

(1) Der Pflegedienst erfüllt mehrmals im Jahr seine Funktion als Ausbildungsbetrieb. Für diesen Zweck erklärt sich der Patient damit einverstanden, dass unser Pflegepersonal in Begleitung eines Auszubildenden die Pflege durchführen darf. Aus wichtigem Grund darf dieser Regelung seitens des Patienten widersprochen werden.

(2) Bei Einarbeitung neuer Mitarbeiter werden ebenfalls die Einsätze von zwei Pflegekräften ausgeführt.

**11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die entsprechende Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht.

Der Pflegebedürftige / der Angehörige hat diese Pflegevereinbarung vollständig gelesen und verstanden. Er ist mit den Inhalten einverstanden, welches er durch seine Unterschrift bestätigt. Für Rückfragen steht der Pflegedienst dem Kunden gerne zur Verfügung.

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Patient Angehörige Pflegedienst

Betreuer